



99006026253000, 99006026253000

Mindestlohn erhöhen

Heruntergeladen am 25.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/214413440/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006026253000, 99006026253000
Leistungsbezeichnung I	Mindestlohn erhöhen
Leistungsbezeichnung II	Mindestlohn erhöhen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Anpassung (253)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.08.2018





Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	§ 9 Absatz 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)
Teaser	
Volltext	Die Höhe des Mindestlohns wird in regelmäßigen Abständen angepasst. Wie die Anpassung ausfällt, entscheidet eine ständige Mindestlohnkommission turnusmäßig alle zwei Jahre. Der Beschluss der Mindestlohnkommission kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich gemacht werden.
	Die Kommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns an der Tarifentwicklung in Deutschland. Das Gesetz sieht vor, dass der Mindestlohn ab 2017 alle 2 Jahre angepasst werden kann.
	 Seit dem 01.01.2017: EUR 8,84. Ab dem 01.01.2019: EUR 9,19. Ab dem 01.01.2020: EUR 9,35.
	Die Mindestlohnkommission berücksichtigt bei der ihrer Anpassungsentscheidung verschiedene Aspekte. Sie prüft in einer Gesamtabwägung, ob:
	 der neue Mindestlohn geeignet ist, um einen Mindestschutz der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden.
	Zudem orientiert sie sich bei der Festsetzung nachlaufend an der Tarifentwicklung. Sobald die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung in Kraft getreten ist, hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Anspruch darauf, dass ihr oder sein Lohn in Höhe des in der Verordnung festgelegten Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird. Dies gilt für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde.

Erforderliche Unterlagen





Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Mindestlohnkommission tagt in regelmäßigen Abständen, um eine Anpassung des Mindestlohns zu prüfen.
	 Sie berücksichtigt dabei verschiedene Aspekte und begründet ihren Beschluss schriftlich. Nach Ablauf einer festgelegten Frist tritt die Anpassung in Kraft.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die erste Anpassung des Mindestlohns erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Die Mindestlohnkommission hat ab diesem Zeitpunkt alle 2 Jahre über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.
weiterführende Informationen	 Weitere Informationen zum Thema Mindestlohn auf der Internetseite des Bundesarbeitsministeriums Broschüre zum Thema Mindestlohn Mindeslohnrechner auf der Seite des Bundesarbeitsministeriums
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Mindestlohn Anpassung Mindestlohn beträgt seit dem 01.01.2017: EUR 8,84 brutto. Ständige Mindestlohnkommission entscheidet turnusmäßig alle 2 Jahre über die Höhe des Mindestlohns. Der Beschluss vom 26. Juni 2018 beinhaltet die folgende Anpassung: Ab dem 01.01.2019: EUR 9,19 brutto Ab dem 01.01.2020: EUR 9,35 brutto
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: keineOnlineverfahren möglich: nein





Modul	Sachverhalt
	Schriftform erforderlich: neinPersönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Mindestlohn erhöhen, Increase minimum wage